



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 15.04.2026

Wessen Interessen bedient das Dritte Modernisierungsgesetz? – Lobbyeinfluss der Ski- und Seilbahnwirtschaft und der Fall Scheidtobelbahn am Fellhorn

Das am 23. September 2025 vom Landtag beschlossene Dritte Modernisierungsgesetz (GVBl. 2025 S. 254) hat die Schwellenwerte für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Seilbahnen, Skipisten, Speicherbecken und Beschneiungsanlagen massiv angehoben. Ein von mir in Auftrag gegebenes Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Kurt Faßbender (Universität Leipzig) kommt zu dem Ergebnis, dass diese Schwellenwertlockerungen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ gegen die EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und möglicherweise auch gegen die Alpenkonvention verstoßen (vgl. dpa-Meldung vom 10. August 2025). Die Deutsche UVP-Gesellschaft und der Deutsche Alpenverein teilen diese Einschätzung.

Der erste Anwendungsfall des Gesetzes bestätigt diese Befürchtungen: Am Fellhorn im Allgäu wurde der Neubau der Scheidtobelbahn (1,43 km Luftlinie – knapp unter dem neuen Schwellenwert von 1,5 km) am 3. März 2026 vom Landratsamt Oberallgäu ohne UVP genehmigt und mit Sofortvollzug versehen. Bereits am 4. März 2026 – noch vor Veröffentlichung im Amtsblatt am 5. März 2026 – wurden Rodungsarbeiten aufgenommen. Das Baugebiet liegt im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen, in einem FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) und einem Vogelschutzgebiet für das in Bayern vom Aussterben bedrohte Birkhuhn. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) hat am 26. März 2026 Klage und einen Eilantrag auf Baustopp beim Verwaltungsgericht Augsburg eingereicht.

Die Fellhornbahn GmbH gehört zu 100 Prozent der Kleinwalsertaler Bergbahn AG (KBB) mit Sitz in Riezlern, Österreich. Deren Hauptaktionäre sind die Walser Raiffeisen Holding (78,48 Prozent) und die Gemeinde Mittelberg (17,74 Prozent) – beides österreichische Eigentümer aus Vorarlberg. Die KBB hat Investitionen von 200 Mio. Euro angekündigt, darunter einen neuen Beschneiungsteich am Fellhorn. Es stellt sich die Frage, in wessen Interesse die Staatsregierung den Naturschutz in den bayerischen Alpen geschwächt hat und welche Kontakte zwischen Staatsregierung und Ski- und Seilbahnwirtschaft der Gesetzgebung vorausgingen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kontakte der Staatsregierung mit der Ski- und Seilbahnwirtschaft 5
 - 1.a) Welche Treffen, Gespräche oder sonstigen Kontakte haben Mitglieder der Staatsregierung (einschließlich Staatssekretäre) oder deren Beauftragte im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum Beschluss des Dritten Modernisierungsgesetzes am 23. Juli 2025 mit Vertretern der Ski-, Seilbahn- und Tourismuswirtschaft geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmern seitens der Staatsregierung mit Funktion, Gesprächspartnern mit Organisation und Thema aufschlüsseln)? 5
 - 1.b) Welche dieser Kontakte betrafen die geplanten Änderungen der UVP-Schwellenwerte für Seilbahnen, Skipisten, Speicherbecken oder Beschneiungsanlagen? 5
 - 1.c) Welche schriftlichen Eingaben, Stellungnahmen oder Positionspapiere von Verbänden oder Unternehmen der Ski- und Seilbahnwirtschaft sind im genannten Zeitraum bei der Staatsregierung eingegangen, die sich auf die UVP-Schwellenwerte bezogen (bitte nach Datum, Absender und wesentlichem Inhalt aufschlüsseln)? 6
2. Kontakte mit der Kleinwalsertaler Bergbahn AG und der Fellhornbahn GmbH 6
 - 2.a) Welche Treffen, Gespräche oder sonstigen Kontakte haben Mitglieder der Staatsregierung oder deren Beauftragte seit dem 1. Januar 2024 mit Vertretern der Kleinwalsertaler Bergbahn AG (KBB), der Fellhornbahn GmbH oder der Oberstdorf Kleinwalsertal Bergbahnen geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmern und Thema aufschlüsseln)? 6
 - 2.b) Waren der Staatsregierung bei diesen Kontakten die Eigentümerverhältnisse der Fellhornbahn GmbH – insbesondere die 100-prozentige Beteiligung der österreichischen KBB AG sowie deren Aktionärsstruktur (Walser Raiffeisen Holding 78,48 Prozent, Gemeinde Mittelberg 17,74 Prozent) – bekannt? 6
 - 2.c) Welche Kenntnis hat die Staatsregierung von den angekündigten Investitionsplänen der KBB in Höhe von 200 Mio. Euro, die unter anderem einen Beschneigungsteich am Fellhorn (geplant 2030) und die Modernisierung der Kanzelwandbahn (geplant 2029) umfassen? 7
3. EU-Rechtskonformität der Schwellenwerte 7
 - 3.a) Welche rechtlichen Prüfungen hat die Staatsregierung vor dem Beschluss des Dritten Modernisierungsgesetzes zur Vereinbarkeit der neuen UVP-Schwellenwerte mit der EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU) durchgeführt oder in Auftrag gegeben (bitte Gutachten, Stellungnahmen und Prüfvermerke mit Datum, Verfasser und Ergebnis angeben)? 7

3.b)	Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Gutachtens von Prof. Dr. Kurt Faßbender sowie der Verwarnung Österreichs durch die EU-Kommission wegen vergleichbarer Mängel bei der UVP-Umsetzung die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bayerischen Schwellenwertregelungen?	7
3.c)	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um die im Gutachten von Prof. Dr. Kurt Faßbender festgestellte wahrscheinliche EU-Rechtswidrigkeit der Schwellenwerte zu beheben?	7
4.	Praktische Auswirkungen der Schwellenwertanhebung	7
4.a)	Wie viele Genehmigungsverfahren für Seilbahnen, Skipisten, Speicherbecken und Beschneiungsanlagen wurden seit Inkrafttreten des Dritten Modernisierungsgesetzes eingeleitet, in denen aufgrund der neuen Schwellenwerte keine UVP durchgeführt werden musste (bitte einzeln nach Vorhaben, Standort und Vorhabenträger aufschlüsseln)?	7
4.b)	In wie vielen Erlaubnisverfahren für Skipisten nach Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wurden in den Jahren 2015 bis 2025 die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht ausgelöst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	8
4.c)	Wie begründet die Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass in den letzten zehn Jahren offenbar kein einziges Erlaubnisverfahren für Skipisten nach Art. 10 BayNatSchG durchgeführt wurde (vgl. Antwort auf Drs. 19/9575, S. 11), die Notwendigkeit einer Verdopplung der Schwellenwerte?	8
5.	Sofortvollzug und Rechtsaufsicht im Fall Scheidtobelbahn	8
5.a)	Wann wurde die Staatsregierung erstmals über die Genehmigung der Scheidtobelbahn mit Sofortvollzug vom 3. März 2026 und die unmittelbar darauf begonnenen Rodungsarbeiten informiert?	8
5.b)	Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Staatsregierung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu geprüft oder ergriffen, nachdem bekannt wurde, dass die Rodungsarbeiten am 4. März 2026 – vor Veröffentlichung des Bescheids im Amtsblatt am 5. März 2026 – begonnen wurden?	9
5.c)	Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung in ihrer Antwort auf Frage 20 der Drs. 19/11406 die Zuständigkeit vollständig auf die Kreisverwaltungsbehörde verwiesen, ohne auf die eigene Verantwortung als Rechtsaufsichtsbehörde und als Gesetzgeberin der zugrunde liegenden Schwellenwerte einzugehen?	9
6.	Artenschutz und Biotopschutz am Fellhorn	9
6.a)	Für welche streng geschützten Arten wurden im Zusammenhang mit dem Neubau der Scheidtobelbahn artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen beantragt (bitte nach Art und Datum des Antrags aufschlüsseln)?	9

6.b)	Wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand dieser Anträge bei der höheren Naturschutzbehörde (bitte nach Art und aktuellem Status aufschlüsseln)?	10
6.c)	Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass der Antragsteller in seinen Antragsunterlagen vom 3. Februar 2026 selbst einen Großteil der nach Art. 23 und Art. 30 BayNatSchG geschützten Biotope als „nicht wiederherstellbar und nicht ausgleichbar“ bezeichnet, der Bescheid vom 3. März 2026 aber gleichwohl von der Möglichkeit eines Ausgleichs ausgeht?	10
7.	Welche kumulierenden Wirkungen der geplanten Einzelvorhaben am Fellhorn (Scheidtobelbahn, Pistenumbauten Bierenwang und Walsergund, Beschneiungsoptimierung, Naturspeicherteich, Swisscord-Lift) hat die Genehmigungsbehörde geprüft?	10
8.	Alpenkonvention und Gesamtstrategie	11
8.a)	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere des Bodenschutzprotokolls und des Tourismusprotokolls, bei der Genehmigung von Ski- und Seilbahnprojekten in Bayern eingehalten werden?	11
8.b)	Welche weiteren Ski- und Seilbahnprojekte in Bayern befinden sich nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Planung oder im Genehmigungsverfahren, die von den geänderten Schwellenwerten des Dritten Modernisierungsgesetzes profitieren (bitte nach Projekt, Standort, Vorhabenträger und betroffenen Schutzgebieten aufschlüsseln)?	11
8.c)	Inwieweit hat die Staatsregierung bei der Ausgestaltung der Schwellenwerte im Dritten Modernisierungsgesetz die im Gutachten von Prof. Dr. Kurt Faßbender aufgeworfene Frage einer möglichen Verletzung der Alpenkonvention geprüft?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 17.06.2026

1. Kontakte der Staatsregierung mit der Ski- und Seilbahnwirtschaft

1.a) Welche Treffen, Gespräche oder sonstigen Kontakte haben Mitglieder der Staatsregierung (einschließlich Staatssekretäre) oder deren Beauftragte im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum Beschluss des Dritten Modernisierungsgesetzes am 23. Juli 2025 mit Vertretern der Ski-, Seilbahn- und Tourismuswirtschaft geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmern seitens der Staatsregierung mit Funktion, Gesprächspartnern mit Organisation und Thema aufschlüsseln)?

Am 22. Juli 2024 nahm die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber an einer Podiumsdiskussion des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e. V. (VDS) zum Thema „Nachhaltigkeit im Tourismus, Seilbahnförderungen, Bürokratieaufwand sowie Auswirkungen des Klimawandels“ teil. Am 19. Februar 2025 besuchte sie einen Fototermin bei der Fürstlich Hohenzollerschen ARBER BERGBAHN e. K. zum „Bikepark am Großen Arber“ auf der f.re.e 2025. Der Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Martin Schöffel nahm am 6. Dezember 2024 an der Eröffnungsfeier der Ochsenkopf Seilbahn Süd teil und hatte am 10. Juni 2025 einen Termin mit dem Seilbahn-Zweckverband Ochsenkopf. Ebenfalls am 6. Dezember 2024 nahmen der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger und der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber auf Einladung des Landratsamts Bayreuth an der Eröffnung der Seilbahn Süd am Ochsenkopf teil. Am 10. Februar 2025 führte der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter ein Kennenlerngespräch mit dem Verband Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e. V. (VDS) zu allgemeinen Branchenangelegenheiten.

Die Frage nach Treffen mit der Tourismuswirtschaft ist sehr weit gefasst und kann keinesfalls abschließend beantwortet werden. Daher wurden nur Termine mit der Tourismuswirtschaft berücksichtigt, bei denen ein klarer Bezug zur Seilbahn- und Ski-bahnwirtschaft erkennbar war.

1.b) Welche dieser Kontakte betrafen die geplanten Änderungen der UVP-Schwellenwerte für Seilbahnen, Skipisten, Speicherbecken oder Beschneigungsanlagen?

Keine.

- 1.c) Welche schriftlichen Eingaben, Stellungnahmen oder Positionspapiere von Verbänden oder Unternehmen der Ski- und Seilbahnwirtschaft sind im genannten Zeitraum bei der Staatsregierung eingegangen, die sich auf die UVP-Schwellenwerte bezogen (bitte nach Datum, Absender und wesentlichem Inhalt aufschlüsseln)?**

Die im Rahmen der Verbändeanhörung zum Dritten Modernisierungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen können unter dem Link www.bayern.landtag.de¹ eingesehen werden. Darüber hinaus ging bei der Staatsregierung ein Schreiben des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. (VDS) vom 6. Juni 2025 ein, mit dem eine Pressemitteilung des Verbands zum Dritten Modernisierungsgesetz zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Weitere schriftliche Eingaben, Stellungnahmen oder Positionspapiere von Verbänden oder Unternehmen der Ski- und Seilbahnwirtschaft konnten nicht festgestellt werden.

- 2. Kontakte mit der Kleinwalsertaler Bergbahn AG und der Fellhornbahn GmbH**

- 2.a) Welche Treffen, Gespräche oder sonstigen Kontakte haben Mitglieder der Staatsregierung oder deren Beauftragte seit dem 1. Januar 2024 mit Vertretern der Kleinwalsertaler Bergbahn AG (KBB), der Fellhornbahn GmbH oder der Oberstdorf Kleinwalsertal Bergbahnen geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmern und Thema aufschlüsseln)?**

Seit dem 1. Januar 2024 haben mehrere Gespräche zwischen Mitgliedern der Staatsregierung mit Henrik Volpert in seiner Funktion als Vorstand des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. (VDS) und zugleich Vorstand der Nebelhornbahn AG und der Söllereckbahn Oberstdorf stattgefunden. Staatsministerin Michaela Kaniber führte am 11. Januar 2024 ein Kennenlerngespräch mit dem VDS zu allgemeinen Branchenangelegenheiten. Am 17. Dezember 2025 fand ein weiteres Gespräch mit dem VDS zu Seilbahnförderrichtlinien und Jubiläen einzelner Seilbahnen statt. Zudem führte Staatsminister Christian Bernreiter am 10. Februar 2025 ein Kennenlerngespräch mit dem VDS zu allgemeinen Branchenangelegenheiten. Auch Staatsminister Thorsten Glauber führte am 9. Februar 2026 mit dem VDS ein Gespräch zu Branchenangelegenheiten, an dem Henrik Volpert in seiner Funktion als Vorstand des Verbands teilnahm.

- 2.b) Waren der Staatsregierung bei diesen Kontakten die Eigentümerverhältnisse der Fellhornbahn GmbH – insbesondere die 100-prozentige Beteiligung der österreichischen KBB AG sowie deren Aktionärsstruktur (Walser Raiffeisen Holding 78,48 Prozent, Gemeinde Mittelberg 17,74 Prozent) – bekannt?**

Die Eigentumsverhältnisse der Fellhornbahn GmbH waren der Staatsregierung im Grundsatz bekannt.

¹ <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/vorgangsanzeige/vorgangsanzeige.xhtml?gegenstandid=160264>

- 2.c) Welche Kenntnis hat die Staatsregierung von den angekündigten Investitionsplänen der KBB in Höhe von 200 Mio. Euro, die unter anderem einen Beschneigungsteich am Fellhorn (geplant 2030) und die Modernisierung der Kanzelwandbahn (geplant 2029) umfassen?**

Der Staatsregierung sind die Investitionspläne dem Grunde nach bekannt.

3. EU-Rechtskonformität der Schwellenwerte

- 3.a) Welche rechtlichen Prüfungen hat die Staatsregierung vor dem Beschluss des Dritten Modernisierungsgesetzes zur Vereinbarkeit der neuen UVP-Schwellenwerte mit der EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU) durchgeführt oder in Auftrag gegeben (bitte Gutachten, Stellungnahmen und Prüfvermerke mit Datum, Verfasser und Ergebnis angeben)?**
- 3.b) Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Gutachtens von Prof. Dr. Kurt Faßbender sowie der Verwarnung Österreichs durch die EU-Kommission wegen vergleichbarer Mängel bei der UVP-Umsetzung die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bayerischen Schwellenwertregelungen?**
- 3.c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um die im Gutachten von Prof. Dr. Kurt Faßbender festgestellte wahrscheinliche EU-Rechtswidrigkeit der Schwellenwerte zu beheben?**

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurden für dessen Geschäftsbereich die neu festgelegten Schwellenwerte im Rahmen des internen Beratungsprozesses über das Gesetzesvorhaben anhand der Kriterien der UVP-Richtlinie sowie einschlägiger unionsrechtlicher Rechtsprechung geprüft. Das StMUV ist im Rahmen dieser internen Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass die festgelegten Schwellenwerte mit der UVP-Richtlinie der EU vereinbar sind. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

4. Praktische Auswirkungen der Schwellenwertanhebung

- 4.a) Wie viele Genehmigungsverfahren für Seilbahnen, Skipisten, Speicherbecken und Beschneigungsanlagen wurden seit Inkrafttreten des Dritten Modernisierungsgesetzes eingeleitet, in denen aufgrund der neuen Schwellenwerte keine UVP durchgeführt werden musste (bitte einzeln nach Vorhaben, Standort und Vorhabenträger aufschlüsseln)?**
- Seilbahnen:
Für die Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH am Standort Oberstdorf/Fellhorn sowie für die Koblatbahn der Nebelhornbahn AG am Standort Oberstdorf/

Nebelhorn wurden Genehmigungsverfahren gemäß dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) eingeleitet.

- Beschneiungsanlagen:
keine.
- Speicherbecken:
Für die Errichtung von Speicherteichen ergibt sich eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG aus der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht, nicht durch das Dritte Modernisierungsgesetz.
- Skipisten:
keine. Das aktuelle Pistenbauvorhaben am Fellhorn erreichte auch unter Zugrundelegung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Dritten Modernisierungsgesetzes nicht die Schwellenwerte des Art. 10 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

4.b) In wie vielen Erlaubnisverfahren für Skipisten nach Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wurden in den Jahren 2015 bis 2025 die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht ausgelöst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In keinen.

4.c) Wie begründet die Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass in den letzten zehn Jahren offenbar kein einziges Erlaubnisverfahren für Skipisten nach Art. 10 BayNatSchG durchgeführt wurde (vgl. Antwort auf Drs. 19/9575, S. 11), die Notwendigkeit einer Verdopplung der Schwellenwerte?

Für die Begründung der Erhöhung der Schwellenwerte wird auf die Begründung im Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) verwiesen.

5. Sofortvollzug und Rechtsaufsicht im Fall Scheidtobelbahn

5.a) Wann wurde die Staatsregierung erstmals über die Genehmigung der Scheidtobelbahn mit Sofortvollzug vom 3. März 2026 und die unmittelbar darauf begonnenen Rodungsarbeiten informiert?

Am 5. März 2026 hat das Landratsamt Oberallgäu dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen Abdruck der am 3. März 2026 erteilten Bau- und Betriebsgenehmigung nach BayESG für die Scheidtobelbahn übermittelt.

Eine darüber hinausgehende, gesonderte oder formalisierte Unterrichtung der Staatsregierung erfolgte nicht. Ebenso erfolgte keine gesonderte Unterrichtung über die aufgenommenen Rodungsarbeiten.

- 5.b) Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Staatsregierung gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu geprüft oder ergriffen, nachdem bekannt wurde, dass die Rodungsarbeiten am 4. März 2026 – vor Veröffentlichung des Bescheids im Amtsblatt am 5. März 2026 – begonnen wurden?**
- 5.c) Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung in ihrer Antwort auf Frage 20 der Drs. 19/11406 die Zuständigkeit vollständig auf die Kreisverwaltungsbehörde verwiesen, ohne auf die eigene Verantwortung als Rechtsaufsichtsbehörde und als Gesetzgeberin der zugrunde liegenden Schwellenwerte einzugehen?**

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen den Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu ist derzeit ein Klageverfahren des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. vor dem Verwaltungsgericht Augsburg anhängig. Die Staatsregierung möchte der gerichtlichen Bewertung der Rechtmäßigkeit des Bescheids nicht vorgreifen, auch um berechnigte Interessen Dritter zu schützen.

6. Artenschutz und Biotopschutz am Fellhorn

- 6.a) Für welche streng geschützten Arten wurden im Zusammenhang mit dem Neubau der Scheidtobelbahn artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen beantragt (bitte nach Art und Datum des Antrags aufschlüsseln)?**

Folgende Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wurden bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde gestellt:

Antrag vom 5. Februar 2026 bzgl. des Vorhabens „Pistenbau Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt – Verbesserung des Schlusshanges der Bierenwangabfahrt, Optimierung der Einfahrt zur Walsergundabfahrt, Verbreiterung der Skiabfahrt im Bereich des Scheidtobels und Ersatz des sogenannten Stadelmannverbaus“

- Antrag vom 5. Februar 2026 bzgl. des Vorhabens „Neubau der Scheidtobelbahn sowie Umbau der Familienabfahrt“
- Antrag vom 25. März 2026 bzgl. der Projekte „Neubau Swisscord“ und „Sanierung Scheidtobelquerung“

Beantragt wurde jeweils eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG für folgende Arten:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*)
- Alpensalamander (*Salamandra atra*)
- Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*)

6.b) Wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand dieser Anträge bei der höheren Naturschutzbehörde (bitte nach Art und aktuellem Status aufschlüsseln)?

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben hat mit Bescheid vom 10. April 2026 die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt bezüglich folgender Vorhaben im Skigebiet Fellhorn-Kanzelwand, die Gegenstand seilbahnrechtlicher, bau-rechtlicher bzw. wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren am Landratsamt Oberallgäu waren oder sind:

- Pistenbau Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt – Verbesserung des Schlusshanges der Bierenwangabfahrt, Optimierung der Einfahrt zur Walsergundabfahrt, Verbreiterung der Skiabfahrt im Bereich des Scheidtobels und Ersatz des sogenannten Stadelmannverbau
- Neubau der Scheidtobelbahn sowie Umbau der Familienabfahrt
- Erneuerung bzw. Verlängerung bestehender Gerinneverrohrungen im Bereich des Scheidtobels/Walsergundabfahrt sowie des Swisscord
- Neubau des Swisscord Bierenwang

Die Ausnahme umfasst die unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von Individuen folgender Arten: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Alpensalamander (*Salamandra atra*), Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*). Die Ausnahme umfasst weiter die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) und des Thymian-Ameisenbläulings (*Phengaris arion*).

6.c) Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass der Antragsteller in seinen Antragsunterlagen vom 3. Februar 2026 selbst einen Großteil der nach Art. 23 und Art. 30 BayNatSchG geschützten Biotope als „nicht wiederherstellbar und nicht ausgleichbar“ bezeichnet, der Bescheid vom 3. März 2026 aber gleichwohl von der Möglichkeit eines Ausgleichs ausgeht?

Gegen den Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu ist derzeit ein Klageverfahren des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vor dem Verwaltungsgericht Augsburg anhängig. Die Staatsregierung möchte der gerichtlichen Bewertung der Rechtmäßigkeit des Bescheids nicht vorgreifen, auch um berechnigte Interessen Dritter zu schützen.

7. Welche kumulierenden Wirkungen der geplanten Einzelvorhaben am Fellhorn (Scheidtobelbahn, Pistenumbauten Bierenwang und Walsergund, Beschneigungsoptimierung, Naturspeicherteich, Swisscord-Lift) hat die Genehmigungsbehörde geprüft?

Die Prüfung kumulativer Wirkungen erfolgt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) gemäß den hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorgaben. Dabei wird untersucht, ob ein Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.

Aus Gründen des Schutzes berechtigter Interessen Dritter können in Bezug auf den nicht öffentlichen Bescheid des Landratsamts Oberallgäu vom 3. März 2026 keine weiter gehenden Ausführungen gemacht werden.

Die Staatsregierung möchte in diesen Fragen der gerichtlichen Bewertung auch nicht vorgreifen.

8. Alpenkonvention und Gesamtstrategie

8.a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere des Bodenschutzprotokolls und des Tourismusprotokolls, bei der Genehmigung von Ski- und Seilbahnprojekten in Bayern eingehalten werden?

Die Einhaltung der Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere des Bodenschutzprotokolls und des Tourismusprotokolls, wird bei der Genehmigung von Ski- und Seilbahnprojekten in Bayern über ihre Umsetzung in das einschlägige Bundes- und Landesrecht sowie über die fachliche Prüfung in den jeweiligen Zulassungsverfahren sichergestellt.

8.b) Welche weiteren Ski- und Seilbahnprojekte in Bayern befinden sich nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Planung oder im Genehmigungsverfahren, die von den geänderten Schwellenwerten des Dritten Modernisierungsgesetzes profitieren (bitte nach Projekt, Standort, Vorhabenträger und betroffenen Schutzgebieten aufschlüsseln)?

Keine.

8.c) Inwieweit hat die Staatsregierung bei der Ausgestaltung der Schwellenwerte im Dritten Modernisierungsgesetz die im Gutachten von Prof. Dr. Kurt Faßbender aufgeworfene Frage einer möglichen Verletzung der Alpenkonvention geprüft?

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle enthalten keine eigenen, konkretisierten Vorgaben zu Ausgestaltung und Schwellenwerten nationaler UVP-Pflichten. Sie formulieren vielmehr materielle Schutz- und Entwicklungsziele, die im Rahmen der nach Unions- und nationalem Recht vorgesehenen Zulassungs- und Prüfverfahren – einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen – zu berücksichtigen sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.